

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206), der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207) i.V.m. den §§ 64 ff. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262) sowie des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.1999 hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2009 die folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung

und

b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigung regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (mobile Entsorgungssatzung) und der Gebührensatzung für die mobile Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Er bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasseranlagen besteht nicht.

(6) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellbevollmächtigten benennen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, sowie der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 gehören die gesamten öffentlichen Entwässerungsanlagen im Verbandsgebiet einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie

a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit Sammelkanälen für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken und / oder die zentralen Vakuumstationen, die Vakuumleitungen zwischen Vakuumstation und Vakuumhausanschlusschacht, der Vakuumhausanschlusschacht und/oder die Druckrohrleitungen der zentralen Druckentwässerung, die Hauspumpstationen der zentralen Druckentwässerung, die Energieversorgungs- und Steuerungsanlagen für die Hauspumpstationen der zentralen Druckentwässerung.

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Zweckverband betrieben werden, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient,

c) der Grundstücksanschluss.

(6) Der Grundstücksanschluss im Falle der vor dem Grundstück liegenden Freispiegelkanalisation ist der Anschlusskanal von dem Schmutzwasserkanal (Sammler) bis 1 m auf das zu entwässernde Grundstück einschließlich des Revisionschachtes. Wird kein Revisionschacht sondern eine Rückschlagklappe als Sicherheitselement verwendet, reicht der Grundstücksanschluss lediglich bis zur Grundstücksgrenze.

Der Grundstücksanschluss im Falle der vor dem Grundstück liegenden Vakuumentwässerung, ist die Vakuumanschlussleitung zwischen Vakuumhauptleitung vor dem Grundstück bis 1 m auf das zu entwässernde Grundstück, einschließlich des Vakuumhausanschlusschachtes.

Der Grundstücksanschluss im Falle der vor dem Grundstück liegenden Druckentwässerung, ist die Druckleitung zwischen Hauptdruckleitung vor dem Grundstück bis 1 m auf das zu entwässernde Grundstück, einschließlich Hauspumpstation.

(7) Stimmt der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks einer Inanspruchnahme seines Grundstücks zur Herstellung der öffentlichen Einrichtung (bsplw. dem Setzen des Revisionschachtes) nicht zu oder ist aus sonstigen Gründen kein Revisionschacht vorhanden, endet die öffentliche Einrichtung abweichend von Abs. 6 an der Grundstücksgrenze.

In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks an dem Ende der öffentlichen Einrichtung (d.h. der Grundstücksgrenze) vorzunehmen und die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück sowie den Anschluss des jeweiligen Grundstücks bis zu seiner Grundstücksgrenze nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1986, und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Hierzu ist durch den Grundstückseigentümer nach DIN 1986-100 i.V.m. DIN 19549 ein Revisionschacht im Abstand von 1 m nach der Grundstücksgrenze zu errichten und zu betreiben sowie der Nachweis einer Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 vor Inbetriebnahme und bei Aufforderung des Zweckverbandes bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit und Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Die Kosten der Betreibung, auch für Sonderentwässerungssysteme (Vakuum- und Druckentwässerung), insbesondere für die Versorgung dieser Systeme mit Elektroenergie, trägt der Grundstückseigentümer.

Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die technischen Vorgaben des Zweckverbandes zu erfüllen, insbesondere bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum- und Druckentwässerung) die Herstellung und Unterhaltung ausschließlich durch vom Zweckverband für Sonderentwässerungssysteme zugelassene Spezialunternehmen durchführen zu lassen.

(8) Sofern für ein Grundstück auf Antrag ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht nach der Beitragssatzung Schmutzwasser bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt wird (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so gehören diese nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

(9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen. Im Falle des Abs. 7 gehört auch der vom Grundstückseigentümer zu errichtende und zu betreibende Revisionschacht mit zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) Hauspumpstationen, die zur Überwindung des geodätischen Höhenunterschiedes zwischen Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusschächten der öffentlichen Schmutzwasserentwässerung zum Heben des Schmutzwassers zu errichten sind, sind keine öffentlichen Entwässerungsanlagen nach Abs. 5.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht, Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Alle Eigentümer eines im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks haben nach näherer Bestimmung dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an eine bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage vom Zweckverband anschließen zu lassen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Schmutzwasseranlage, das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschlussrecht an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsbereite zentrale Schmutzwasseranlage zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen sind. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche Schmutzwasseranlagen hergestellt oder bestehende öffentliche Schmutzwasseranlagen geändert werden. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(4) Der Zweckverband kann die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:

- a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Schmutzwasser technisch nicht möglich oder wegen . des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die öffentliche Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang).

Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist (Benutzungszwang).

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage, soweit

- a) öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
- b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

(4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach §§ 6 und 7 ist durchzuführen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

(6) Wird die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, kann der Zweckverband den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. In diesem Fall ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann. Dies gilt auch, wenn bereits ein Anschluss an die dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage besteht.

(7) Den Abbruch eines an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Zweckverband spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem Anschlussverpflichteten zu tragen und dem Zweckverband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Für die Erhebung dieser Kosten gilt die Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend.

(8) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden,

a) soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und

b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei dem Zweckverband zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unter Auflagen und Bedingungen sowie auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Zweckverband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

Die Gebühren hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

(3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der Satzung über die mobile Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen des Zweckverbandes (mobile Entsorgungssatzung).

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich beim Zweckverband zu beantragen (Entwässerungsantrag). Der Zweckverband kann den Antrag auf einem von ihm vorgegebenen Vordruck verlangen. Die Gebühren hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

(3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen legt der Zweckverband auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere unter Berücksichtigung des Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) e.V., Einleitbedingungen fest. Diese Anforderungen beziehen sich auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage bzw. auf das Schmutzwasser am Übergabepunkt der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Einrichtung der leitungsgebundenen Schmutzwasseranlage. Sie dürfen nicht entgegen den anerkannten Regeln der Abwassertechnik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

(7) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Zweckverband zu dulden hat. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten.

(8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(10) Verfügt der Zweckverband den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage mit Anschlussverfügung gegenüber dem Grundstückseigentümer, kann der Zweckverband auf das Antrags- und Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 7 verzichten.

§ 7

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:250 mit Angabe von Straße und Hausnummer, Gebäuden und befestigten Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten bzw. Reinigungsöffnungen.

§ 8

Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 8 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 6 bedarf, treten die in der Entwässerungsgenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen.

(2) Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser dürfen nicht eingeleitet werden. In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

(3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitzeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(4) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge

- das in der Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
- die Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können oder
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe und Stoffgruppen:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbid Schlämme, Farb- und Lackreste,
- radioaktive Stoffe,
- der Inhalt von Kleinkläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung
- die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrriech, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutz- oder Düngemittel),
- die die in der Anlage 1 geregelten Richtwerte überschreiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter) und der Verursacher den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.

(6) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Entwässerungsgenehmigung Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.

(7) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(9) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen. Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers kann der Zweckverband vornehmen. Der Zweckverband kann selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen lassen. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten.

§ 9

Schmutzwasservorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die vom Zweckverband im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung oder den Einleitbedingungen (§ 8) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers nicht eingehalten werden.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette oder Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat ebenfalls Schmutzwasservorbehandlungsanlagen bzw. Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nach dem Stand der Abwassertechnik zu schaffen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Schmutzwasservorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Schmutzwasservorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Der Anfall ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die vom Zweckverband vorgegebenen Einleitungswerte (§§ 6 und 8) gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Die in Schmutzwasservorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und der Regeln der Technik rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Schmutzwasservorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann und die Beauftragten des Zweckverbandes ungehinderten Zutritt haben.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Einleitungswerte (§§ 6 und 8) eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den Beauftragten des Zweckverbandes auf Verlangen vorzulegen ist.

(7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, die Einleitung ganz oder teilweise oder vorübergehend zu untersagen. Der Zweckverband ist berechtigt, Auflagen und Bedingungen für eine weitere Einleitung zu erteilen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen verstoßen oder Bedingungen des Zweckverbandes nicht erfüllt hat.

(8) Der Zweckverband kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und dem Zweckverband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Die Bestimmung und Benennung befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Haftung und Verantwortlichkeit gegenüber dem Zweckverband.

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage haben. Erfolgt die zentrale Entwässerung im Drucksystem oder im Vakuumsystem, so kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen.

Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte, Revisionsöffnungen bzw. des Pumpenschachtes oder Vakuumschachtes bestimmt der Zweckverband.

Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem Zweckverband nach Aufwand zu erstatten.

(2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Der Grundstücksanschluss wird – soweit er vom Zweckverband hergestellt wurde – durch den Zweckverband erneuert oder geändert. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Herstellung, Erneuerung oder Änderung des Grundstücksanschlusses, insbesondere der Revisionsschächte, der Revisionsöffnung bzw. Pumpenschachtes oder Vakuumschachtes, auf seinem Grundstück zu dulden. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten den Grundstücksanschluss zu erneuern oder zu ändern.

(4) Den Mitarbeitern bzw. den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Herstellung, Erneuerung oder Änderung des Grundstücksanschlusses, insbesondere der Revisionsschächte, der Revisionsöffnung bzw. Pumpenschachtes oder Vakuumschachtes, nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen und dem Zweckverband zu erstatten. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber dem Zweckverband geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses dem Zweckverband zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Die Kostenerstattung trifft den Grundstückseigentümer auch dann, wenn durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Beauftragten dem Zweckverband besondere Unterhaltungskosten entstehen.

(7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen und hat ihn vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Gleichwohl erfolgte Änderungen und Einwirkungen sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück, ausschließlich des Grundstücksanschlusses, ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Zweckverband kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer vom Zweckverband eine angemessene Frist unter Beachtung der Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Der Zweckverband kann die Grundstücksentwässerungsanlage herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung, z.B. der Aufforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung, nicht nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht. Die Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer hierfür erfolgt durch Kostenerstattungsbescheid des Zweckverbandes, der sich in der Höhe aus dem Aufwand zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ergibt.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dem Grundstücksanschluss, den Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Vorbehandlung und Prüfung des Schmutzwassers sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer hierfür erfolgt durch Kostenerstattungsbescheid des Zweckverbandes, der sich in der Höhe aus dem Aufwand zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ergibt.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstausicherungen sowie Schmutzwasserhebe- und -behandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken oder zu verschütten.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Kommt der Grundstückseigentümer der Pflicht nach Satz 1 nicht oder nicht vollständig nach, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Auskünfte auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen; gleiches gilt für die Erstellung von Unterlagen und die Beschaffung von Arbeitskräften und Werkzeugen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

Grundstücksentwässerungsanlagen und Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die unter der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück an der Einmündung des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen entsprechend den Regeln der Abwassertechnik auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau gesichert sein.

§ 14 Maßnahmen an den Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Jegliche Eingriffe an Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung, so ist der Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Zweckverband mitzuteilen.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so ist neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Grundstückseigentümer zu dieser Mitteilung verpflichtet.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu erteilen.

(5) Wenn Menge und/oder Beschaffenheit des Schmutzwassers sich erheblich ändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Zweckverband gegenüber unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – anzuzeigen.

§ 16 Altanlagen

(1) Altanlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Die 2-Monatsfrist beginnt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Fertigstellung und die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung der **zentralen** (leitungsgebundenen) Schmutzwasseranlage.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

(3) Wird ein Grundstück nachträglich an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage angeschlossen, ist der Zweckverband vom Grundstückseigentümer zu informieren, wenn die vormals der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung dienende Grundstücksentwässerungsanlage zur Wiederverwendung oder Versickerung des auf Grundstück anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden soll.

Der Zweckverband kann nach eigenem Ermessen Unterlagen beim Grundstückseigentümer nachfordern, Bedingungen stellen und Auflagen erteilen. Anfallende Kosten hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten; im Übrigen gilt die Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend.

§ 17 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Schmutzwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser oder überdurchschnittlich hohen Niederschlägen usw., sowie höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden. Dies gilt auch für eine zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Reparatur- bzw. Anschlussarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

(5) Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen oder Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(7) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 18

Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 19

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitrags- und der Gebührensatzung des Zweckverbandes sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 7, § 12 Abs. 3 oder § 15 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1) § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
- 2) § 4 Abs. 2 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet und dem Zweckverband überlässt;

- 3) § 4 Abs. 3 oder Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- 4) §§ 5, 6 Abs. 5, 9 Abs. 7 oder 16 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
- 5) §§ 6 oder 7 den Anschluss seines Grundstückes an die Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
- 6) § 7 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
- 7) § 6 Abs. 8 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- 8) dem nach den §§ 6 und 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- 9) § 6 Abs. 7 eine regelmäßige Überwachung, zusätzliche Beprobungen oder Kontrollbegehungen durch den Zweckverband nicht duldet;
- 10) § 8 Abs. 2 Schmutzwasser anders, als über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
- 11) § 8 Abs. 2 Grund-, Quell-, Drain- oder Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlage einleitet;
- 12) § 8 Abs. 4 Schmutzwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitverbot unterliegen oder Schmutzwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage 1 überschreitet;
- 13) § 8 Abs. 7 oder § 9 Schmutzwasservorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltungsmaßnahmen nicht ergreift;
- 14) § 8 Abs. 8 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt;
- 15) § 9 Abs. 3 seine Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik oder nicht nach dem Stand der Abwassertechnik betreibt, überwacht und unterhält;
- 16) § 9 Abs. 5 die in der Schmutzwasservorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt;
- 17) § 9 Abs. 6 keine Eigenkontrollen durchführt oder das Betriebstagebuch nicht führt oder nicht vorlegt;
- 18) § 10 Abs. 3 die Herstellung, Erneuerung oder Änderung des Grundstückanschlusses auf seinem Grundstück nicht duldet;
- 19) § 10 Abs. 4 den Mitarbeitern bzw. den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück gewährt;
- 20) § 10 Abs. 7 den Grundstückanschluss verändert oder verändern lässt;
- 21) § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- 22) § 11 Abs. 1 und 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik oder nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß betreibt;
- 23) § 12 Abs. 1 den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu dem Grundstückanschluss und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- 24) § 12 Abs. 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zugänglich hält;
- 25) § 14 Einrichtungen oder Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung betritt oder unbefugt Eingriffe an ihr vornimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 21 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasseranlage werden Beiträge nach der Beitragssatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes erhoben.

(2) Für die Benutzung der selbstständigen Einrichtung, der öffentlichen zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasseranlage werden gesondert Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

(3) Für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang, der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie der Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung sowie die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 26.11.2009

George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Märkische Oderzeitung: 5./6. Dezember 2009
Oranienburger Generalanzeiger: 5./6. Dezember 2009

Anlage 1 zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 25.11. 2009

Allgemeine Parameter

1. Temperatur	max 40 ° C
2. ph- Wert	grundsätzlich 6,5 – 9,5
3. absetzbare Stoffe (0,5 Stunden) a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar bzw. Glührückstand	max. 10 ml/l max. 1 ml/l max. 0,5 mg/l
4. Abdampfrückstand nach Filtration ungelöster Stoffe (Filtrattrockenrückstand)	max. 2 g/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) in mg / l

1. Ammonium und Ammoniak	200	13. Chrom, gesamt	3 (*)
2. Fluorid	20	14. Chrom (IV)	0,1
3. Nitrit	20	15. Eisen	5
4. Sulfat	350	16. Kobalt	1
5. Sulfid	2	17. Kupfer	0,5 (*)
6. Cyanid, gesamt	10	18. Nickel	0,1 (*)
7. Cyanid, leicht freisetzbar	0,5	19. Quecksilber	0,005
8. freies Chlor	0,5 (*)	20. Selen	0,5
9. Aluminium	10	21. Silber	0,1
10. Arsen	0,1 (*)	22. Zink	2
11. Blei	0,2 (*)	23. Zinn	4
12. Cadmium	0,005 (*)		

Organische Stoffe (gelöst und ungelöst) in mg / l

1. Phenole, berechnet als C6 H5 OH	50
2. verseifbare Öle, Fette	250
3. Halogenkohlenwasserstoffe, Summenparameter: – adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) – extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	0,5 (*) 1 (*)
4. Halogenkohlenwasserstoffe, Einzelstoffe: a) 1.1.1- Trichlorethan b) Trichlorethane c) Tetrachlorethan d) Trichlormethan e) Tetrachlorethan f) Trichlorethan – Summe a) bis f)	0,5 0,5 0,5 0,5 0,1 0,5 1
5. Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409, Teil 18)	20

6. organische Lösungsmittel:
a) brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) dürfen grundsätzlich nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden
b) Lösungsmittel, die Polyester und Polyurethane angreifen (z.B. Esther, Ketone, Ether, Halogenkohlenwasserstoffe, Aromaten, Nitroaromaten) dürfen nur in solchen Mengen im Abwasser enthalten sein, so dass sie nicht die im Kanalbau verwandten Dichtungsmassen angreifen.
c) Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar, soweit sie nicht unter a) und b) fallen; entsprechend spezieller Festlegung, keinesfalls höher als Löslichkeit.
d) Lösungsmittel mit Wasser nicht mischbar, sofern sie nicht unter a) und b) fallen; Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Gehalt im Abwasser keinesfalls höher als Löslichkeit

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwässer an der Übergabestelle zur öffentlichen leitungsgebundenen Schmutzwassereinrichtung. Mit (* gekennzeichnete Parameter betreffen Abwässer an der Anfallstelle – bzw. bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf und an der Übergabestelle zur öffentlichen leitungsgebundenen Schmutzwassereinrichtung.